

EULA

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Lizenzbedingungen

- 1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Software in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version, bestehend aus der Kopie des jeweiligen Computerprogramms im Objektcode und einem Exemplar der dazugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation besteht aus den der SoforTe herausgegebenen elektronischen und schriftlichen Anwenderhilfen, Spezifikationen und Beschreibungen. Software Produkte werden entweder in elektronischer Form oder auf Originaldatenträgern ausgeliefert.
- 2) Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen der vertragsgegenständlichen Software, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates.
- 3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Produkte einschließlich der Dokumentation, angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, Lizenzcodes oder Sicherungsmechanismen zu verändern, zu entfernen oder zu umgehen.

§ 2 Beschränkungen der Nutzungsrechte

- 1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software Produkte abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die Software Produkte deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen (§ 69b UrhG) ausdrücklich erlaubt.
- 2) Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange die SoforTe oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.
- 3) Benötigt der Kunde zusätzlich zu den in der Dokumentation enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software Produkte mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird er zunächst eine dahingehende Anfrage an die SoforTe richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Inhalt und Begrenzung der zu übertragenden Nutzungsrechte

- 1) Der Kunde erhält im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags das nicht ausschließliche Recht, die ihm überlassenen Software Produkte zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen.
- 2) Nutzung zum eigenen Gebrauch im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bedeutet, dass die Software Produkte durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Kunden zur Verarbeitung der Daten des Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vervielfältigt werden dürfen. Übertragen wird das Recht, die Software in der durch das jeweilige Angebot festgelegten Anzahl simultan in den Arbeitsspeicher von Rechnern zu laden. Der Kunde kann also einen Prozess maximal in der vertraglich festgelegten Anzahl gleichzeitig starten und ablaufen lassen. Das Programm darf in der vertraglich festgelegten Anzahl auf geeignete Massenspeicher der Rechner permanent gespeichert werden. Die Anzahl der Rechte zur permanenten und flüchtigen Vervielfältigung können sich je nach Vertragsgestaltung unterscheiden und werden für jeden Einzelfall festgelegt.
- 3) Die Frage, ob die Nutzungsrechte dauerhaft oder zeitlich begrenzt übertragen werden, richtet sich danach, ob die Rechte gekauft, gemietet oder geliehen werden.
- 4) Der Kunde ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen.
- 5) In den jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen wird festgelegt, ob das Produkt für das Produkt eine Einzelplatzlizenz, Server- und Clientlizenzen oder Datenbanklizenzen übertragen werden. Diese Lizenzen berechtigen den Kunden, die Software in der jeweils angegebenen Anzahl permanent auf den Datenspeicher (Festspeicher etc.) eines Rechners zu laden und das Programm in der identischen Anzahl in den Arbeitsspeicher desselben Rechners zu laden, auf dem das Programm permanent installiert ist. Server Client Lizenzen unterscheiden sich hiervon. Die Clientlizenzen dürfen in beliebiger Anzahl permanent auf dem Datenspeicher beliebiger Rechner installiert werden, aber synchron maximal nur bis der in den jeweils einzelvertraglich vereinbarten Menge von Lizenzen in den Arbeitsspeicher geladen werden. Die Software darf also beispielsweise bei dem Verkauf von drei Clientlizenzen auf beliebig vielen Rechnern des Kunden permanent installiert werden; aber nur drei Rechner dürfen das Programm jeweils zeitgleich in den Arbeitsspeicher laden, wobei als zeitgleich auch Varianzen von 0,5 Sekunden gelten.
- 6) Sofern die Produkte im Rahmen von Providing Verträgen überlassen werden, erhält der Kunde zumindest das Recht, die jeweilige Software in den Arbeitsspeicher eines Rechners zu laden.

- 7) Vertraglich untersagt ist die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software im Rahmen von Web-Browser basierten Diensten, bei denen im Rahmen eines Remotezugriffes auf die Programme zugegriffen und diese zur Erzielung von bestimmten Berechnungen verwendet werden können, ohne dass die Software in den Arbeitsspeicher eines Rechners geladen werden muss.

2. Kauf

§ 1 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

- 1) Der Kunde erwirbt die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an der vertraglich vereinbarten Software auf Dauer und unwiderruflich.
- 2) Voraussetzung für den Übergang ist die vollständige Zahlung des jeweils vereinbarten Kaufpreises und der jeweiligen Gebühr für die Zahlung des Softwarepflegevertrags, in dessen Erfüllung dem Kunden neue Software-Releases geschickt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt der vollständigen und endgültigen Zahlung werden die Nutzungsrechte zeitlich begrenzt bis zur Kündigung des jeweiligen Vertrags durch eine der Parteien verliehen. Sie erlöschen im Moment des Wirksamwerdens der Kündigung.
- 3) Das Nutzungsrecht wird räumlich weltweit übertragen.
- 4) Die Nutzungsrechte an der Software dürfen nicht auf Dritte übertragen werden, sofern der Kunde die Software in nicht körperlicher Form erhalten hat.
- 5) Der Kunde ist berechtigt, den von ihm kontrollierten Tochtergesellschaften, an denen er mehr als 50% der Gesellschaftsanteile bzw. der Stimmrechte hält, ein Recht zur Nutzung der Software Produkte einzuräumen, jedoch nur, soweit sich die Tochterunternehmen auch den in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen und sonstigen Pflichten des Kunden unterwerfen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vor Erteilung der Unterlizenz durch den Kunden einzuholen und der SoforTe zu übermitteln. Die Nutzung darf nur durch Zugriff auf die Datenbank des Kunden erfolgen, eine gleichzeitige Installation der Software Produkte auf mehreren Datenbanken des Kunden und/oder der Tochterunternehmen ist nicht zulässig. Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch die Tochterunternehmen ist der Kunde verantwortlich.
- 6) Die Software Produkte dürfen nicht in ein Netzwerk oder auf eine andere Hardware-Konfiguration, bei der sie für mehr als die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen simultan zugänglich sind, kopiert oder installiert werden. Der Kunde kann ggf. Zusatzlizenzen erwerben.

3. Miete

§ 1 Umfang der Nutzungsrechte

- 1) Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt zeitlich begrenzt für die Dauer des jeweiligen Mietvertrags. Das Nutzungsrecht, welches den Kunden zur Erstellung einer flüchtigen Kopie der Software in den Arbeitsspeicher berechtigt, ist auf die jeweils vermietete Version der Software beschränkt. Dies ist im Falle des Fehlens anderslautender Abreden die jeweils aktuelle Version der Software, die ausgeliefert wurde. Die Rechte an den anderen Versionen der Software, die dem Kunden ausgeliefert wurden, erlöschen mit dem Moment der Installation der neuen Software. Sicherungskopien dürfen und sollten in jedem Fall erstellt werden. Sollte ein neues Release Fehler aufweisen, erhält der Kunde das Recht, das alte Release wieder zu installieren.
- 2) Die Nutzungsrechte werden räumlich auf die vertraglich festgelegte Region beschränkt.
- 3) Die Nutzung des Programms im SaaS/ASP bedarf der gesonderten Zustimmung durch SoforTe. Der Kunde ist berechtigt, das Programm innerhalb eines klar beschriebenen Netzwerks, zu dem nur der Kunde - oder im Falle der Nutzung des Programms im Rahmen des SaaS/ASP, nur der Partner - Zugriff hat, auf einem dort bezeichneten Server und der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur nach schriftlicher Zustimmung von SoforTe. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Clients ist unzulässig, es sei denn, SoforTe stimmt dem ausdrücklich zu. SoforTe kann ihre Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
- 4) Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist der Kunde berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

§ 2 Überlassung der Software an Dritte

- 1) Der Kunde ist nur mit Zustimmung der SoforTe dazu berechtigt, die Software Dritten zu überlassen.
- 2) Nur mit Zustimmung von SoforTe darf das Programm von dem Kunden zum SaaS/ASP verwendet werden, wenn damit Dateien verarbeitet oder erstellt werden sollen, die nicht ausschließlich dem Kunden zustehen. Die Erstellung, Ver- oder Bearbeitung von kundenfremden Daten ist verboten.
- 3) Die unselbstständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegenden Dritten im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

4. Leihe

§ 1 Evaluierungslizenzen

- 1) Dem Kunden wird das einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testzeitraumes begrenzte Nutzungsrecht für die Software übertragen. SoforTe kann das überlassene Nutzungsrecht jederzeit verlängern oder vor Ablauf der Frist kündigen. Das Recht umfasst nur die Befugnis, das Programm auf einem Computer zu nutzen, das heißt permanent und flüchtig zu vervielfältigen.
- 2) Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von SoforTe nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich, die Software und Dokumentationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von SoforTe weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen.
- 3) Zweck der Rechtsübertragung ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, das Programm eine begrenzte Zeitdauer erproben zu lassen.
- 4) Nach Ablauf dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die Testversion umgehend nebst sämtlichen Kopien zu löschen, es sei denn, der Kunde hat zu diesem Zeitpunkt ein weiterführendes Nutzungsrecht an der Software erworben.
- 5) Die Haftung und Gewährleistung für die kostenlos überlassene Software richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie besteht nur bei vorsätzlicher, arglistiger Verursachung von Schäden.